



HVBG

HVBG-Info 02/1989 vom 12.01.1989, S. 0081 - 0083, DOK 143.265

**Zur Auslegung des § 48 Abs. 3 SGB X (Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Veränderung der Verhältnisse) - Einfrierung (Abschmelzung) von Leistungen - BSG-Urteil vom 13.07.1988 - 9/9a RV 34/86**

Zur Auslegung des § 48 Abs. 3 SGB X (Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse) - Einfrieren (Abschmelzen) von Leistungen; hier: BSG-Urteil vom 13.07.1988 - 9/9a RV 34/86 - (vgl. Rechtsprechungsübersicht Nr. 10 in HV-INFO 1988, S. 2153)  
Das BSG hat mit Urteil vom 13.07.1988 - 9/9a RV 34/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Soweit ein Anpassungsbescheid auf einem Fehler des Rentenbewilligungsbescheids aufbaut, wiederholt er diesen Fehler nicht und setzt deshalb auch keine neue Rücknahmefrist in Gang; es gibt keine "Theorie der konstitutiven Fehlerwiederholung".

Orientierungssatz:

Rechtswidrigkeit von Folgebescheiden - Leistungen i.S. von § 44 Abs. 5 BVG:

1. Die Rechtswidrigkeit von sogenannten Grundlagenbescheiden (Erstbescheiden, Ursprungsbescheiden) führt nicht zur Rechtswidrigkeit der darauf aufbauenden Folgebescheide. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Rechtsänderung, die zum Folgebescheid führt, auf die berechnete Rente Bezug nimmt und keine Neuberechnung vorschreibt (vgl. BSG vom 9.10.1986 4b RV 29/85 = SozR 1300 § 45 Nr. 25 = HV-INFO 1987, S. 15-20).
2. Die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz ist eine Versorgungsleistung i.S. des § 44 Abs. 5 BVG.